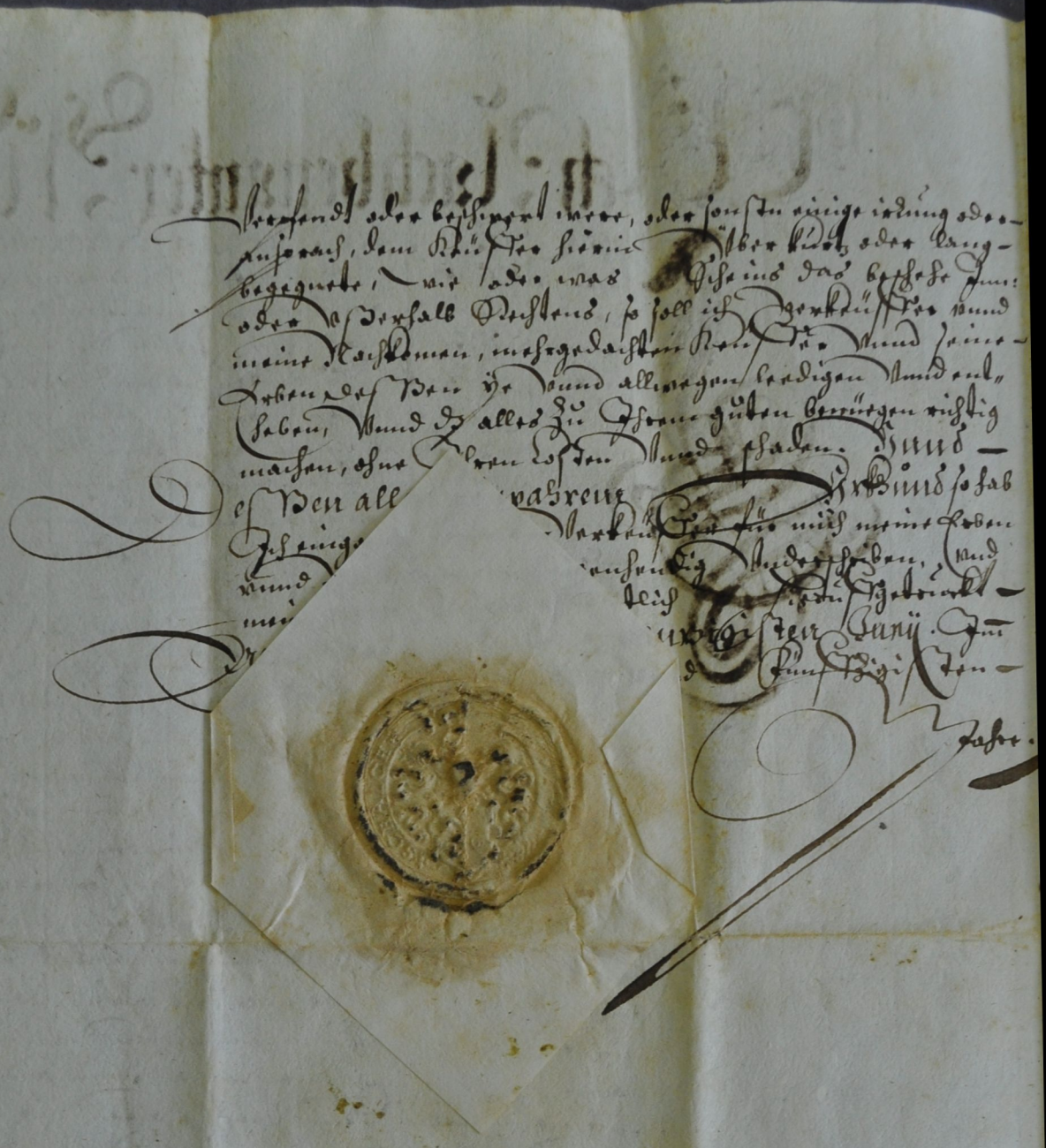
Wir Nachbenanter, Rathe
des Gerichts der Alter, alt Burgermeister
bekennen offentlich mit disem Brief, das wir mit gutem
Rath, Wissen und unserer gelegenheit willen, eines
Erbgangs, zu Vorsthun gehörig, Haus, Hof und Hofraith
mit seinen Rechten und Zugehörden, wie dann
wilend Hans Jacob Keller dasselbige in den Mühlegass gelegen, sein Eigen gehabt, gebraucht, genutzt und
unser Burger, Samuel Keller daselbsten in den Mühlegass gelegen, sein Eigen brüderlichen gemacht, einerseits an
unserer, des Burgermeisters Behausung, Hof und Hofraith,
anderseits an Meister Ludwig Hanners behausung
stossend, mit aller gerechtigkeit, nutz und zugehörd, alles
dings für frey ledig und eigen, Hand ist Lemmasdisen Kaufs und verkaufs zugegangen, geben und bezahlt sein Kauf und Gelt, Eilftausend, Eilfhundert Eilf
dritt Gulden Gerichts Zürcher Werung, gütter der
Statt Thalweil, unwerschrigen, darumb ist
derselbige Theil vergesellschaftet verzeigt, ausgericht
und bezahlt bin, das ich mich allein den Kauf deshalben in besser form quittieren thue, sonder will schuldig
leben, ohne seine Erben und Nachkommen, wegen dises
Hauss und Hofraith, der selben gerechtigkeit, in baulichen
und zimmigen gewahr zu setzen haben; Desselben alles
zu einer wahren gewüssigheit zu schreiben, und in allwegen
damit zu schalten und zu walten, als mit anderem ihrem
rechten eigenen erkauften Gut und bezahlten Gelt, nach ihrem
willen und gefallen, ohne meine des Verkäuffers, mit
ihren Erben und Nachkommen und sonst mänigliches irrung
und Gegenred und widersprechen, dann es der
Käuffer alles gerechtigkeit und gerechtigkeit, so ist daran gefahl, als nöthig sie meinigen mit allen
Recht daran zu haben vermeinen möchten, mich gentzlich
verzigen und begeben. Und ob sachen wäre, das solliches Haus
mit einicher Zugehörung gegen jemanden bekrefftet

A I 1520



A I 1520

uu

Loix Edicts &c.

1653

A I 1520